

Satzung über die Benutzung der

Grillhütte "Steinmetz"

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Kürnbach am 30. März 1993 folgende Satzung über die Benutzung der Grillhütte "Steinmetz" beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kürnbach stellt ihren Einwohnern und Besuchern die Grillhütte mit Feuerstelle als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Die öffentliche Feuerstelle mit Hütte befindet sich im Gewann "Steinmetz", Flst.Nr. 10607.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Grillhütte mit Feuerstelle dient den Wanderern und Naturfreunden im Naherholungsgebiet Kürnbach als Rastplatz und ermöglicht es, die mitgebrachten Speisen zu kochen, grillen usw.. Sie soll eine Erholungsfunktion darstellen. Jede anderweitige Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der Grillhütte mit Feuerstelle ist allen Wanderern und Naturfreunden im gleichen Maße gestattet.

- (2) Die Benutzung der Grillhütte mit Feuerstelle durch Gruppen über 15 Personen bedarf der Genehmigung durch das Bürgermeisteramt Kürnbach.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf Ersatz für die außer Betrieb gesetzte Einrichtung besteht nicht.
- (4) Für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann die Grillhütte und Feuerstelle geschlossen werden. Die Schließung ist öffentlich bekannt zu machen, auch am Grillplatz ist durch ein entsprechendes Schild hinzuweisen.

#### § 4

#### Öffnungszeiten

Die Grillhütte mit Feuerstelle ist in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. jeweils von 8.00 - 19.00 Uhr und vom 01.10. bis 30.04. von 10.00 - 17.00 Uhr geöffnet.

Eine weitergehende Benutzung bedarf der Genehmigung durch das Bürgermeisteramt Kürnbach.

#### § 5

#### Benutzungsregelung

- (1) Kindern und Jugendlichen ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (2) Bei der Benutzung der Grillhütte und Feuerstelle sind Störungen und Belästigungen, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- (3) Die Grillhütte, Feuerstelle und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.
- (4) In der Grillhütte und an der Feuerstelle sind insbesondere untersagt:
  1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen oder zum Liegen zu benutzen;
  2. die Anlagen mit Fahrzeugen, außer Kinderwagen und Rollstühlen zu befahren oder diese dort abzustellen (Dienstfahrzeuge werden hiervon nicht berührt);
  3. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;

4. das Durchführen von Ballspielen aller Art (Fußball, Handball usw.);
  5. das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen;
  6. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
  7. ein größeres Feuer, als zum Garen der mitgebrachten Speisen unbedingt notwendig, zu entfachen (z.B. Lagerfeuer);
  8. rücksichtsloses Verhalten, wie z.B. ununterbrochene Inanspruchnahme der Grillhütte, Feuerstelle oder der Tischgruppen;
  9. Musikgeräte spielen zu lassen oder in störender Lautstärke Instrumente zu spielen oder zu singen;
  10. das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art;
  11. das Lagern von Materialien aller Art;
  12. der Aufenthalt im Bereich des Grillplatzes in betrunkenem oder sonst anstoßerregendem Zustand;
  13. außerhalb der Feuerstelle ein offenes Feuer zu entzünden oder im Wald zu rauchen;
  14. das Verlassen der Feuerstelle vor völligem Erlöschen des Feuers.
- (5) Bei aufkommenden starken Wind ist das Feuer sofort zu löschen.
- (6) Der vorbeigehende Weg ist jederzeit als Durchgang frei zu halten.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 142 der GemO für Baden-Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 in einer Gruppe mit über 15 Personen ohne Genehmigung des Bürgermeisteramtes die Grillhütte und Feuerstelle benutzt;
  2. sich außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten an der Grillhütte und Feuerstelle aufhält;
  3. entgegen § 5 Abs. 1 ein Feuer entzündet;
  4. entgegen § 5 Abs. 3 die Grillhütte, Feuerstelle und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt;
  5. eine der Benutzungsregelung des § 5 Abs. 4 zuwiderhandelt und zwar:
    - 5.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt oder zum Liegen benutzt,
    - 5.2 die Anlagen mit Fahrzeugen, außer Kinderwagen und Rollstühlen befährt oder diese dort abstellt,

- 5.3 Pflanzen und Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder sie auf sonstige Weise beschädigt,
  - 5.4 Ballspiele aller Art durchführt,
  - 5.5 gefährliche Gegenstände mitbringt,
  - 5.6 Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
  - 5.7 ein größeres Feuer (Lagerfeuer) als zum Garen der Speisen notwendig, entfacht,
  - 5.8 sich z.B. durch ununterbrochene Inanspruchnahme der Grillhütte, Feuerstelle oder Tischgruppen zum Nachteil anderer Besucher rücksichtslos verhält,
  - 5.9 Musikgeräte spielen läßt, oder in störender Lautstärke Instrumente spielt oder singt,
  - 5.10 Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt, ohne vorherige Genehmigung durch das Bürgermeisteramt,
  - 5.11 Materialien aller Art lagert,
  - 5.12 sich in betrunkenem oder sonst anstoßerregendem Zustand im Bereich des Grillplatzes aufhält,
  - 5.13 außerhalb der Feuerstelle ein offenes Feuer entzündet oder im Wald raucht,
  - 5.14 vor völligem Erlöschen des Feuers die Feuerstelle verläßt.
6. als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, daß dieser seine Notdurft nicht im Grillplatzbereich verrichtet;
  7. entgegen § 5 Abs. 5 bei aufkommendem starkem Wind das Feuer nicht löscht;
  8. den vorbeigehenden Weg für den Durchgangsverkehr nicht offen hält;
  9. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, daß die unter Ziff. 1-8 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigten sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM und höchstens 1.000,-- DM, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 500,-- DM geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kürnbach, den 30. März 1993



Hauser,  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kürnbach, den 16. April 1993

- *Hauser*

Hauser,  
Bürgermeister.

Beurkundung (Verfahrensvermerk)

Vorstehende Satzung wurde entsprechend der "Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung" öffentlich bekanntgemacht durch Abdruck im Mitteilungsblatt am 15. April 1993, Nr. 15.

Die Satzung wurde am 16. April 1993 gem. § 4 GemO dem Landratsamt - IV.2c - 7500 Karlsruhe abgezeigt.

Kürnbach, den 16. April 1993

Bürgermeisteramt:

- *Hauser*

